

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. März 1995

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Peru**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/174/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom  
15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für  
die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-  
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf  
Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den peruanischen Rechtsvorschriften obliegt es dem „Ministerio de Salud, Dirección General de Salud Ambiental“, (DIGESA), die Hygienekontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist DIGESA befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.

DIGESA mit seinen Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Peru wirksam überprüfen zu können.

Die zuständigen peruanischen Behörden sind in der Lage, der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über das Vorkommen von toxischem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

Die zuständigen peruanischen Behörden haben amtlich Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und den Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versand- oder Reinigungszentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind. Die Gemeinschaft wird insbesondere über jede mögliche Änderung der Erzeugungsgebiete unterrichtet.

Peru kann in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie

91/492/EWG müssen die Feststellung eines Bescheinigungsmusters, die Sprache, in der die Bescheinigung mindestens erstellt werden muß, sowie die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten, und den Aufdruck zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit umfassen, mit dem die Einzelverpackungen versehen sein müssen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/492/EWG müssen die Erzeugungsgebiete abgegrenzt werden, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG ist ein Verzeichnis der Betriebe zu erstellen, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken eingeführt werden dürfen. Diese Betriebe können in das Verzeichnis nur aufgenommen werden, wenn sie von den zuständigen Behörden Perus amtlich zugelassen sind. Die zuständigen Behörden Perus müssen sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 91/492/EWG eingehalten werden.

Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das „Ministerio de Salud, Dirección de Salud Ambiental“, (DIGESA) ist die zuständige Stelle Perus, die befugt ist, die Übereinstimmung der lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

*Artikel 2*

Die zum Verzehr bestimmten lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Peru müssen folgende Bedingungen erfüllen :

1. Jeder Sendung muß das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigelegt sein, das numeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, mit dem Datum versehen und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.
2. Die Sendungen müssen aus den in Anhang B aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.
3. Sie müssen in einem in dem Verzeichnis von Anhang C aufgeführten zugelassenen Versand- oder Reinigungszentrum in versiegelte Behältnisse verpackt worden sein.
4. Jede Verpackung muß mit einem unverwischbaren Aufdruck zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit versehen sein, der mindestens folgende Angaben enthält :
  - Versandland : PERU,
  - Art (allgemein übliche und wissenschaftliche Bezeichnung),
  - Identifizierung des Erzeugungsgebiets und des Versandzentrums anhand der Zulassungsnummer,

— Verpackungsdatum, wobei zumindest der Tag und der Monat anzugeben sind.

*Artikel 3*

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Tierarztes der DIGESA sowie das Amtssiegel der DIGESA in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für lebende

- Muscheln (!),
- Stachelhäuter (!),
- Manteltiere (!),
- Meeresschnecken (!)

mit Ursprung in Peru, die zum Verzehr in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr. : .....

Versandland : PERU

Zuständige Behörde : Ministerio de Salud  
Dirección General de Salud Ambiental (DIGESA)

I. Identifizierung der Erzeugnisse

- Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) : .....
- Gegebenenfalls Codenummer : .....
- Art der Verpackung : .....
- Zahl der Packstücke : .....
- Eigengewicht : .....
- Gegebenenfalls Nummer des Analyseberichts : .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

- Zugelassenes Erzeugungsgebiet : .....
- Name und amtliche Zulassungsnummer des Versandzentrums : .....
- .....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von : .....  
(Versandort)

nach : .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....  
.....  
.....

Name des Empfängers und Anschrift des Bestimmungsorts : .....  
.....  
.....

(!) Nichtzutreffendes streichen.

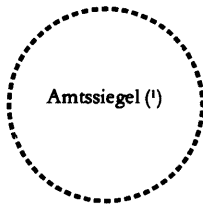
**IV. Bescheinigung**

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Kapitel I, II und III des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG geerntet, gegebenenfalls umgesetzt und befördert worden sind;
2. gemäß den Hygienevorschriften von Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG behandelt, gegebenenfalls gereinigt und verpackt worden sind;
3. gemäß den Vorschriften von Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG kontrolliert worden sind;
4. den Vorschriften von Kapitel V, VII, VIII, IX und X des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen und somit zum direkten Verzehr geeignet sind.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....  
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung) (!)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.

*ANHANG B***ERZEUGUNGSGEBIETE, DIE DEN BEDINGUNGEN DES ANHANGS KAPITEL I NUMMER  
1 BUCHSTABE a) DER RICHTLINIE 91/492/EWG ENTSPRECHEN**

Geographische Abgrenzung	Codenummer
Bucht von Pucusana (Provinz von Lima)	001

*ANHANG C***VERZEICHNIS DER FÜR DIE AUSFUHR NACH DER GEMEINSCHAFT ZUGELASSENEN  
BETRIEBE**

Name und Anschrift	Zulassungsnummer
MARIEXPORT SA Pucusana	ME-0392-012-3